

12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS für den Bereich "Solar-Strom-Park"

FASSUNG: Feststellung

STAND: 19.10.2020

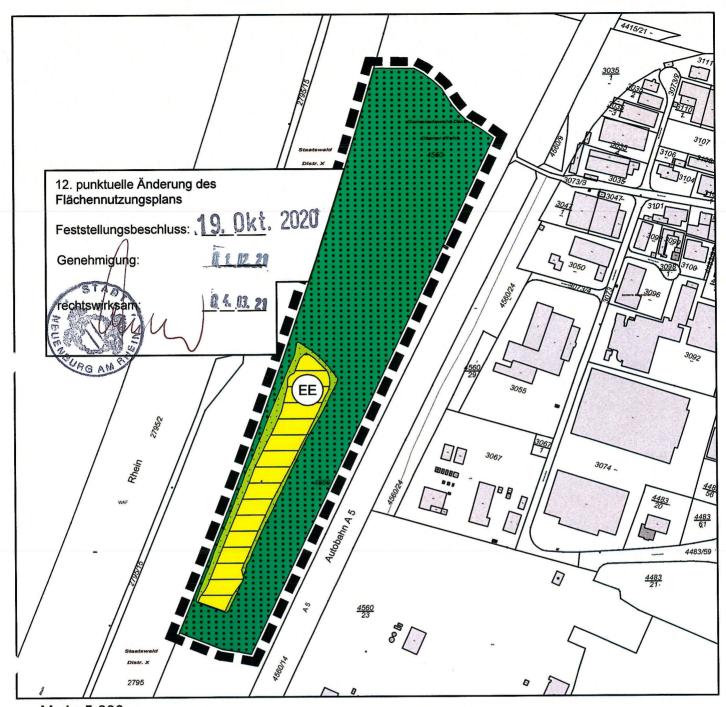


Inhalt:

- 1) Deckblatt (M 1:10.000)
- 2) Deckblatt (M 1:5.000)
- 3) Begründung
- 4) Steckbrief
- 5) Umweltbericht
- 6) Zusammenfassende Erklärung

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB Schwabentorring 12, 79098 Freiburg Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



M 1:5.000

Ergänzung Legende

Flächen für Versorgungsanlagen

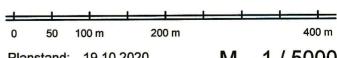


Erneuerbare Energien (Fotovoltaikanlagen)



Neuenburg am Rhein

12. Änderung des Flächennutzungplans Änderungsbereich "Solar-Strom-Park""



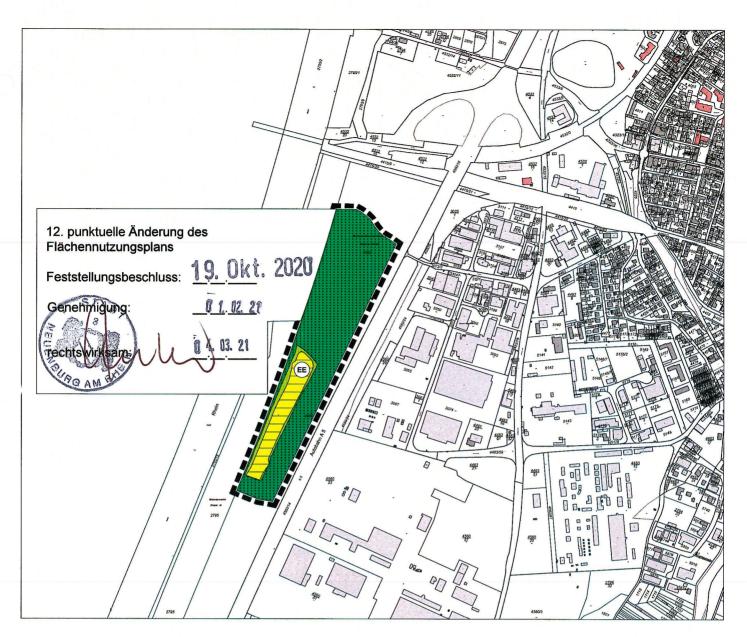
Planstand: 19.10.2020 Projekt-Nr: S-20-019 Bearbeiter: Sam / Tal M. 1/5000 Im A4-Format





20-10-19 12. FNPÄ Solar-Str

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB Schwabentorring 12, 79098 Freiburg Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



M 1:10.000

Ergänzung Legende

Flächen für Versorgungsanlagen



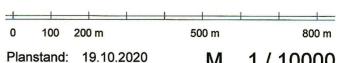
Erneuerbare Energien (Fotovoltaikanlagen)





Neuenburg am Rhein

12. Änderung des Flächennutzungplans Änderungsbereich "Solar-Strom-Park"

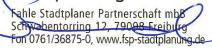


Projekt-Nr: S-20-019
Bearbeiter: Sam / Tal

M. 1 / 10000 Im A4-Format







Stand: 19.10.2020 Fassung: Feststellung

gem. § 6 BauGB Seite 2 von 8

BEGRÜNDUNG

ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANÄNDERUNG

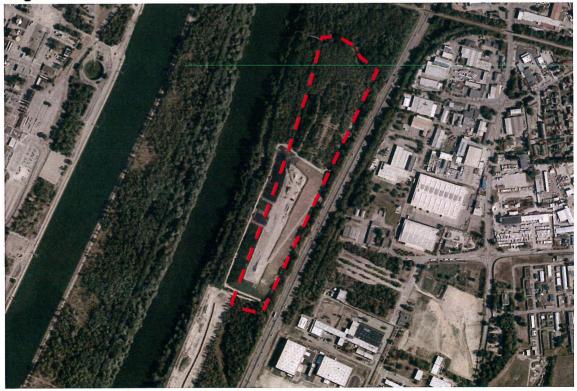
Die Stadt Neuenburg am Rhein ist bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen, um einen Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz zu leisten und aktiv an der Energiewende teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund plant die Stadt auf der ehemaligen Mülldeponie an der Autobahn A 5 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit rund 2.379 Modulen. Die Rekultivierung und Nachnutzung der ehemaligen Deponie ist bereits ein Baustein der Stadtentwicklungskonzeption "Neuenburg am Rhein 2025". Eine Nachnutzung für regenerative Energiequellen wird als Aufwertung der Fläche angesehen.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nicht als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB zulässig. Außerdem sind aufgrund der Förderbedingungen der EEG Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb eines Bebauungsplangebiets errichtet werden. Aus diesem Grund muss für die maßgebende Fläche ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Zudem wird es erforderlich den Flächennutzungsplan im sogenannten Parallelverfahren entsprechend zu ändern. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von ca. 1,42 ha soll im Flächennutzungsplan zukünftig als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien" dargestellt werden.

In diesem Zusammenhang sollen auch die im bestehenden Flächennutzungsplan übrigen Versorgungsflächen gemäß dem vorliegenden Aufforstungsplan insgesamt als potentielle Waldflächen dargestellt werden. Als Übergang zwischen der Versorgungsfläche und den Waldflächen wird eine Grünfläche dargestellt.

LAGE, BESTANDSNUTZUNG, ALTERNATIVENPRÜFUNG 2

2.1



Lage des Änderungsbereiches (rote gestrichelte Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Stand: 19.10.2020 Fassung: Feststellung

gem. § 6 BauGB

BEGRÜNDUNG Seite 3 von 8

> Das Plangebiet mit einer Größe von insgesamt ca. 10.44 ha befindet sich südwestlich von Neuenburg am Rhein zwischen dem Rhein im Westen und der Autobahn A 5 im Osten. Es handelt sich um die Kuppe eines langgestreckten Deponiehügels, der bis in die 90er Jahre als Mülldeponie genutzt worden ist. Diese ist heute unmittelbar von Waldflächen und Gehölzen umgeben bzw. eingegrünt.

2.2 Bestandsnutzung

Es handelt sich um eine befristet umgewandelte Waldfläche gemäß § 11 LWaldG, die bis in die 90er Jahre als Mülldeponie genutzt worden ist. Nachdem die Deponie sich nun in der Stilllegungsphase befindet, soll diese Fläche aufgeforstet werden. Die Planfeststellung für die Deponie, zuletzt geändert durch die Plangenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 24.04.2009, hat auch über das Ende der Stilllegungsphase hinaus weiterhin Bestand. Gemäß der "Fortschreibung des Konzeptes der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Oberflächenabdichtung II bis IV der Deponie Neuenburg" vom 20.01.2016 wurden bereits erste Maßnahmen für die Rekultivierung der Fläche vorgenommen.

2.3 Standortalternativenprüfung

Als Standort für den Solarpark wurde auf der Gemarkung Neuenburg am Rhein eine geeignete Fläche gesucht, welche den Anforderungen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entspricht. Die durchgeführte Standortalternativenprüfung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Nutzung von Flächen ohne zusätzlichen oder nur geringem Landverbrauch (Flächenrecycling)
- Verfügbare Flächen, die bereits einer anderweitigen Nutzung unterliegen ohne dass ein Interessenkonflikt mit der bisherigen Nutzung entsteht
- Anschluss an die technische Infrastruktur und Verkehrsanbindung
- Exponierte Topographie
- Keine Verschattung durch vorhandene Gebäude, Bäume oder anderen Bewuchs
- Voraussetzungen für die Fördermöglichkeit nach EEG

Der mögliche Suchraum war von vorneherein sehr begrenzt, da das Vorhaben auch nicht in Flächen liegen darf, für die der Regionalplan freiraumschützende Regelungen wie z. B. regionale Grünzäsur oder regionaler Grünzug ausgewiesen hat.

Bei der Standortsuche war auch von erheblicher Bedeutung, dass ein Standort gefunden wird, der die Voraussetzungen einer Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) erfüllt. Es muss sich also beispielsweise um Konversionsflächen handeln, oder um verkehrlich vorbelastete Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 110 m.

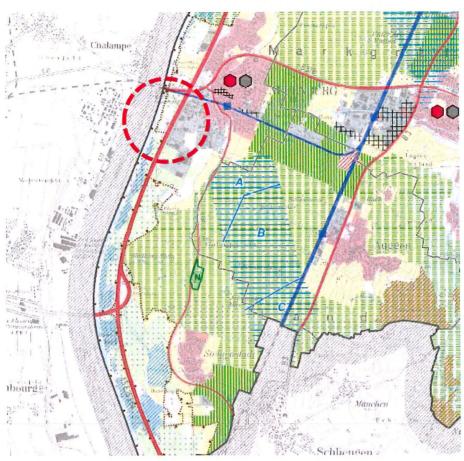
Nach eingehender Prüfung nach den genannten Kriterien wurde nur der Standort auf der ehemaligen Mülldeponie als geeignet angesehen, da es sich um eine Wiedernutzbarmachung einer bisher als Mülldeponie genutzten Fläche handelt. Hierbei wird nicht verkannt, dass es sich um eine temporäre Zwischennutzung auf einer Fläche handelt, welche nach rechtlichen Gesichtspunkten als potentieller Wald gilt und daher wieder rekultiviert werden soll.

Es geht zwar eine potentielle Waldfläche verloren. Da es sich jedoch um eine potentielle Aufforstungsfläche handelt, müssen dafür keine Bäume entfernt werden. Der Eingriff auf dieser Fläche ist daher als gering anzusehen. Für die dadurch nicht zur Aufforstung zur Verfügung stehende Fläche muss in Vorabstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde ein Ausgleich in einem Verhältnis von 1:1 an einer anderen, dafür geeigneten Stelle geschaffen werden. Hierzu müssen nach aktuellem Stand entsprechende landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Nach Abwägung fällt der

Seite 4 von 8

BEGRÜNDUNG

Verlust an landwirtschaftlichen Flächen jedoch deutlich geringer aus, da für das Vorhaben selbst keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen.



Auszug aus dem Regionalplan südlicher Oberrhein 2019

Die für den Solarpark ausgewählte Fläche wurde bereits als Mülldeponie genutzt. Das Vorhaben kann daher im Sinne eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden an diesem Standort realisiert werden. Nach eingehender Prüfung und Abstimmung mit den zuständigen Behörden soll im Rahmen des Bebauungsplans aber auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden, dass die Deponienutzung (Entgasung, Sickerwasserfassung und –ableitung, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen usw.) weiterhin Vorrang hat. Somit kann ein Interessenkonflikt mit der bisherigen Nutzung vermieden werden.

Ein Anschluss an die technische Infrastruktur und Verkehrswege ist gegeben. Der exponierte Standort auf einem langgestreckten Hügel ist zudem von Vorteil für die angedachte Nutzung. Der Übergang zu den umgebenden Waldflächen kann nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde durch die festgesetzte Grünfläche hergestellt werden. Dadurch kann eine Verschattung der Module minimiert werden.

Die übrigen, bisher als Versorgungsflächen dargestellten Bereiche, werden zukünftig als Waldflächen dargestellt, was dem Rekultivierungsplan entspricht.

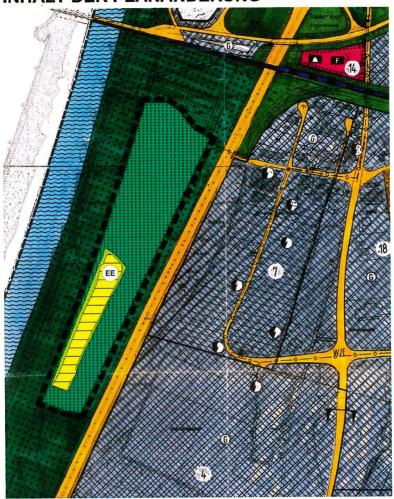
gem. § 6 BauGB

Seite 5 von 8

BEGRÜNDUNG

3

INHALT DER PLANÄNDERUNG



FNP Ausschnitt mit dem aktuellen Änderungsbereich (ohne Maßstab)

Die vorliegende 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die ganze Fläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Versorgungsfläche mit den Zweckbestimmungen "Elektrizitätswerk und Müllbeseitigungsanlage" dargestellt wird. Auf der Anhöhe des südlichen Teils soll der Solar-Strom-Park untergebracht werden. In engem Zusammenhang damit soll auch ein Besucherpavillon zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden. Es soll sich im Wesentlichen um einen Informationspavillon handeln, der vor allem Schulklassen über die Erzeugung erneuerbarer Energien informieren soll. Es sind weder gastronomische Angebote noch Handelsflächen vorgesehen. Somit kann die gesamte Fläche entsprechend dem Vorhaben als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien" dargestellt werden. Als Übergang zu den umgebenden Waldflächen wird eine Grünfläche dargestellt.

Im Bereich der Versorgungsfläche und der Grünfläche weicht die vorliegende Planung von der "Fortschreibung des Konzeptes der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Oberflächenabdichtung II bis IV der Deponie Neuenburg" vom 20.01.2016 ab. Nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Verwaltung kann jedoch für diese wegfallende Fläche ein Ausgleich in Form einer Wiederaufforstung an anderer Stelle geschaffen werden. Die übrigen umgebenden Flächen werden gemäß dem Rekultivierungsplan als Waldflächen dargestellt.

Stand: 19.10.2020 Fassung: Feststellung gem. § 6 BauGB

Seite 6 von 8

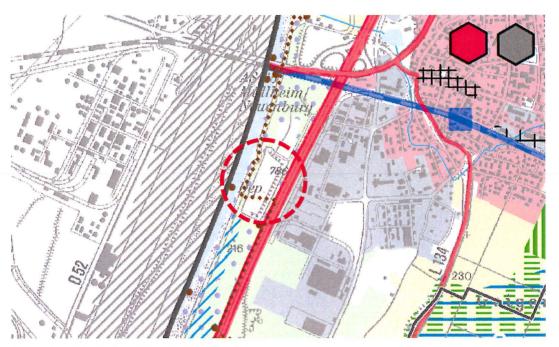
ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

BEGRÜNDUNG

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Veroflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

Für den Bereich der Stadt Neuenburg am Rhein sind die Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein maßgebend. Die 12. Änderung bezieht sich vorwiegend auf die Neuorganisation von versorgungstechnischen Nutzungen, die sich in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den umgebenden Waldflächen befinden.

Die Deponiefläche ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein als solche dargestellt. Diese tangiert im südlichen Teilbereich ein Natura-2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet Nr. 8211401 "Rheinniederung Haltingen-Neuenburg mit Vorbergzone"). Da es sich aber um die Wiedernutzbarmachung und Verwertung der Fläche durch die Photovoltaikanlagen und um die Aufforstung der umgebenden Flächen gemäß Rekultivierungsplan handelt, stehen der Neuplanung - vorbehaltlich der notwendigen Natura-2000-Vorprüfung – keine Ziele der Raumordnung entgegen.



Auszug aus dem Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)

5 VERFAHREN

Verfahrensdaten	
22.07.2019	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
10.02.2020	Beschluss zur Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der 12. punktuellen FNP-Änderung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
02.03.2020 bis 09.04.2020	Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 25.02.2020 mit Frist bis zum	Durchführung der Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB. Gleichzeitig werden die Behör-

Stand: 19.10.2020 Fassung: Feststellung gem. § 6 BauGB

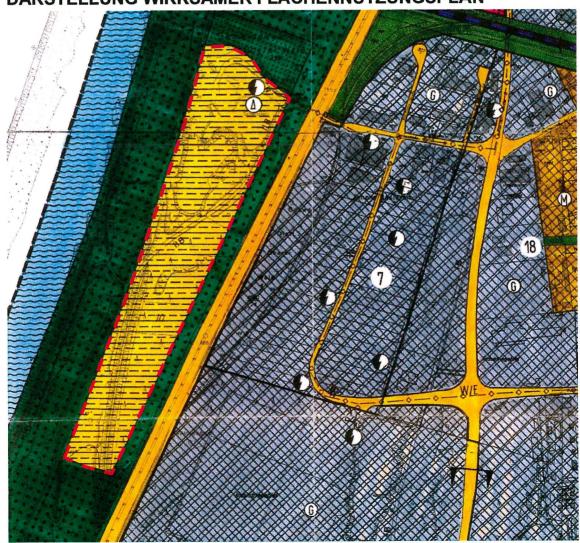
Seite 7 von 8

BEGRÜNDUNG	Seite 7
09.04.2020	den und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefor- dert, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Um- weltprüfung zu äußern (Scoping).
08.06.2020	Beschluss zur Durchführung der Offenlage der 12. punktuellen FNP-Änderung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
06.07.2020 b 11.08.2020	is Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rah- men der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB.
Anschreiben vom 25.06.20 mit Frist bis z 11.08.2020	
19.10.2020	Behandlung der eingegangenen Anregungen. Die Ände-

rung des Flächennutzungsplans wird beschlossen (Fest-

6 DARSTELLUNG WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

stellungsbeschluss)



Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Neuenburg am Rhein von 1999 mit roter Umrandung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Stand: 19.10.2020 Fassung: Feststellung

gem. § 6 BauGB

Seite 8 von 8

FLÄCHENBILANZ DER 12. FNP-ÄNDERUNG 7

Die Flächenbilanz gibt die Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans wieder. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und aus Gründen der Darstellungssystematik und Lesbarkeit manche Darstellungen, wie z. B. die Breite von Straßen nicht maßstäblich sind. Im Folgenden sind die in der vorliegenden FNP-Änderung geplanten Nutzungsänderungen im Überblick dargestellt.

Flächennutzung	Fläche in ha		
	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung	
Fläche für die Forstwirtschaft	-	8,52	
Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Elektrizitätswerk und Müllbeseitigungsanlage"	10,44	-	
Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien"		1,42	
Grünfläche	L-1.	0,5	
Summe	10,44	10,44	

Neuenburg am Rhein, den 19 0kt. 2020

fsp.stadtplanung

Nahle Stadtplaner Partnerschaft mbB Schwabentorring 12, 79098 Freiburg Fon 0361/36875-0, www.fsp-stadtpla

Planverfasser

oachim Schuster



Genehmigt

0 1. Feb. 2021

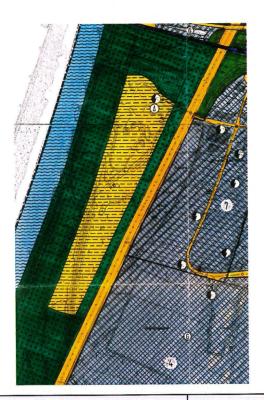
Freiburg, den Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Seite 1 von 8

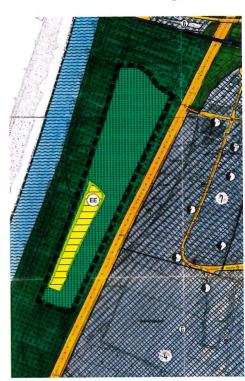
Stand: 19.10.2020

Bereich "Solar-Strom-Park"

FNP Neuenburg am Rhein



FNP Neuenburg am Rhein 12. FNP-Änderung 2020



Flächendaten

Größe: 10,44 ha

Lage: westlich der Autobahn A 5, südlich der B 378, östlich des Rheinufers

Topographie: langgestreckter, auf-

geschütteter Hügel

Nutzung: ehemalige Deponiefläche, Waldflächen

FNP Darstellung

bisher:

Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Elektrizitätswerk und Müllbeseitigungsanlage" ca. 10,44 ha

geplant:

Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien" ca. 1,42 ha; Grünflächen ca. 0,5 ha; Waldflächen ca. 8,52 ha

Entwicklungsziele

Planungsrechtliche Sicherung von Flächen für Photovoltaikanlagen; Anpassung des Flächennutzungsplans an den Rekultivierungsplan, der die Wiederaufforstung der Fläche nach dem Abschluss der Zwischennutzung als Deponie vorsieht.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Im südlichen Teil des Plangebiets ragt das Vogelschutzgebiet Nr. 8211401 "Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone" in den Geltungsbereich.

Des Weiteren grenzt südlich und westlich im Abstand von ca. 50 m das FFH-Gebiet Nr. 8311342 "Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg" an den Änderungsbereich an. Daran anschließend erstreckt sich das FFH-Gebiet Nr. 8111341 "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach". Außerdem erstreckt sich im Abstand von ca. 250 m nordwestlich des Änderungsbereichs in Richtung Norden das Vogelschutzgebiet Nr. 8011401 "Rheinniederung Neuenburg – Breisach".

Etwa 40 m östlich des Plangebiets befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 281113155505 "Gehölzstreifen O der Deponie SW von Neuenburg" sowie in 50 m Entfernung das Biotop Nr. 281113153067 "Ei-Li-Wald SW Neuenburg". Im Abstand von 90 m befindet sich westlich des Plangebiets das Biotop Nr. 181113150001 "Rhein (w. und n. Neuenburg)".

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet Nr. 315132 "WSG-Neuenburg TB Grißheim II" an.

SEITE 2 von 8

Stand: 19.10.2020

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst / Entwicklungspotenzial	Eignung	
Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 10,44 ha befindet sich südwestlich von Neuenburg am Rhein zwischen dem Rhein im Westen und der Autobahn A 5 im Osten. Es handelt sich um die Kuppe eines langgestreckten Hügels, der als Mülldeponie genutzt worden ist. Die Deponie ist unmittelbar von Waldflächen und Gehölzen umgeben bzw. eingegrünt.	geeignet	
Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung	
Die Erschließung des Planbereichs erfolgt von Norden über bereits bestehende Waldwege. Um die Waldnutzung zu schützen, sollen erforderliche Besucherstellplätze außerhalb der Versorgungsflächen angeordnet werden. Eine gute Anbindung zu dem überörtlichen Verkehrsnetz (A 5 und B 378) ist gegeben.	geeignet	
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte	
Sowohl die Aufforstung der Waldflächen als auch die Entwicklung von Grünflächen und die Aufstellung von Photovoltaikanlagen stellen prinzipiell eine Aufwertung der Fläche dar. In der näheren Umgebung ist keine Wohnnutzung vorhanden. Die Photovoltaikanlagen sind so aufzustellen, dass keine Beeinträchtigung des Verkehrs zu befürchten ist.	gering	
Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte	
Westlich des Plangebiets befinden sich im Bereich der Feldhecke zwischen dem Böschungsfuß der Deponie und dem Leinpfad Laufgräben, die die einzelnen Bunkeranlagen der ehemaligen Westwallbefestigung miteinander verbunden haben. Im Plangebiet selbst ist ein Standort der Westbefestigung (Nr. 5630) verzeichnet, vor Ort ist dieser jedoch nicht mehr erkennbar.	keine zu erwarten	
Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Boden (Blatt Süd, Stand September 2013) des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein ist der nördliche Teil des Änderungsbereichs als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dargestellt.		

STECKBRIEF Seite 3 von 8

Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Erheblichkeit / Konflikte

Stand: 19.10.2020

Landschafts- und Ortsbild

Der Änderungsbereich erstreckt sich nahezu über die gesamte Deponie von Neuenburg am Rhein, von deren Kuppe aus man in Richtung Osten über die Niederterrassenlandschaft und Vorbergzone bis hin zu den Erhebungen des Schwarzwalds blicken kann. In Richtung Westen hat man einen Blick bis zu den in der Ferne liegenden Vogesen. Im südlichen Teil des Bereichs findet momentan die Rekultivierung der Deponie statt, wodurch das Landschaftsbild dort von den andauernden Bodenarbeiten geprägt wird. Der nördliche Teil des Bereichs wiederum besteht aus rekultivierten Deponieflächen, die bereits wiederbewaldet sind.

Anschließend an den Änderungsbereich liegen im Süden ein Überschwemmungsgebiet des Integrierten Rheinprogramms (IRP) sowie eine Waldfläche. Auch nördlich schließen sich weitere Waldflächen an das Plangebiet an.

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung", Blatt Süd, Stand September 2013) wird der südliche Teil des Änderungsbereichs als "stark naturferner bis naturfremder, d.h. stark baulich geprägter bzw. überwiegend versiegelter Bereich" dargestellt und hat vor diesem Hintergrund keine bzw. eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Der nördliche, bereits wiederbewaldete Teil des Änderungsbereichs wird als "sonstiges Waldgebiet" als Bereich mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild abgebildet.

Vorbelastung

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich wird durch die Trenn- und Zerschneidungswirkung sowie die Lärmemissionen der Autobahn A 5 beeinträchtigt. Eine weitere Vorbelastung stellen die Gewerbe- und Industrieflächen von Neuenburg am Rhein, die sich östlich des Plangebiets erstrecken.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung", Blatt Süd, Stand September 2013) liegt das Plangebiet in einem Lärmkorridor (Bereiche mit Schallpegel > 50 dB (A) für Straßentrassen und Gewerbelärm bezogen auf den 24h-Tageszeitraum (LDEN)) längs der Autobahn A 5.

Erholung

Es befinden sich keine Erholungseinrichtungen oder für die landschaftsbezogene Erholung relevante Wegeverbindungen im unmittelbaren Änderungsbereich. Der westlich gelegene Leinpfad wird als Spazier-, Wander- und Radweg sehr häufig frequentiert.

Aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität als allgemein nicht zugänglicher Bereich hat der südliche Teil des Plangebiets laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung", Blatt Süd, Stand September 2013) auch unabhängig von Landschaftsstruktur und Nutzung (Deponie als "stark naturferner bis naturfremder, d.h. stark baulich geprägter bzw. überwiegend versiegelter Bereich") keine bzw. eine sehr geringe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Das Waldgebiet im Norden des Änderungsbereichs hat gemäß den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan eine mittlere Bedeutung für die kleinräumige Erlebnisqualität.

Vorbelastung

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung", Blatt Süd, Stand September 2013) liegt das Plangebiet in einem Lärmkorridor (Bereiche mit Schallpegel > 50 dB (A) für Straßentrassen und Gewerbelärm bezogen auf den 24h-Tageszeitraum (LDEN)) längs der Autobahn A 5.

gering / positive Auswirkungen STECKBRIEF Seite 4 von 8

Boden

Erheblichkeit / Konflikte

Stand: 19.10.2020

Boden

In der Digitalen Bodenkarte des LGRB (Maßstab 1:50.000) wird der im Änderungsbereich vorherrschende Bodentyp als "Auftrag (Deponie, Halde)" dargestellt. Dementsprechend handelt es sich um anthropogen stark veränderte bzw. beeinträchtigte Böden. In solchen Fällen ist es zulässig, die Böden in Bezug auf deren Funktionserfüllung (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für naturnahe Vegetation) pauschal der Bewertungsklasse 1 (gering) zuzuordnen (vgl. Kapitel 4.1 in "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", LUBW 2012). Auch in Anlehnung an die vorliegenden Grundlagen werden die Funktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Filter und Puffer für Schadstoffe" jeweils der Bewertungsklasse 1,0 zugeordnet. Die Funktion "Standort für naturnahe Vegetation" wird als hoch (Bewertungsklasse 3,0) eingeschätzt, wobei die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch dementsprechend nicht erreicht wird.

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Boden (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplans ist der Großteil des Änderungsbereichs als Bereich ohne bodenkundliche Informationen dargestellt und verbleibt ohne Bewertung. Dieser Bereich ist gleichzeitig als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dargestellt.

Das südliche Drittel des Änderungsbereichs wird als Bereich ohne Funktionserfüllung für das Schutzgut Boden (versiegelte Flächen) abgebildet und hat gemäß dem Landschaftsrahmenplan keine bzw. eine sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Vorbelastung

Das Gebiet ist durch die Nutzung als Deponie vorbelastet.

Konflikte

Der Konfliktschwerpunkt ergibt sich im südlichen Bereich (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien") durch die anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung offener, bereits vorbelasteter Böden. Die Versiegelung von Böden bedeutet den vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0.

Im Bereich der geplanten Darstellung als "Grünflächen" und "Waldflächen" sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Fläche

Die Fläche von insgesamt ca. 10,44 ha ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für Ver- und Entsorgung (Bestand) mit der Zweckbestimmung "Elektrizitätswerk und Müllbeseitigungsanlage" dargestellt.

Der Änderungsbereich hat nach § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) den Status einer befristet umgewandelten Waldfläche.

Konflikte

Der Konfliktschwerpunkt liegt im südlichen Bereich (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien", geplante Grünfläche) in der Beanspruchung von Waldflächen, die wiederum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kompensiert werden müssen.

Im Bereich der geplanten Darstellung als Waldflächen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

mittel – hoch / keine Auswirkungen

liegen nicht im Änderungsbereich.

STECKBRIEF Seite 5 von 8

Stand: 19.10.2020

Erheblichkeit / Konflikte Grundwasser Der Oberrheingraben stellt das größte Grundwasser-Reservoir von Badengering Württemberg dar. Der Grundwasserstrom im Bereich der Niederterrasse ist ein wichtiges und überregional bedeutendes Trinkwasserreservoir. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des geringen Filter- und Puffervermögens der Böden ergeben sich relativ hohe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Nach dem Landschaftsrahmenplan kommt dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung als Bereich mit sehr großen Grundwasservorkommen (Lockergesteinsbereich des Oberrheingrabens und der Zuflüsse) zu. Schutzgebiet Der Änderungsbereich grenzt im Norden an das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet Nr. 315132 "WSG-Neuenburg TB Grißheim II" an. Konflikt Ein geringer Konflikt besteht im südlichen Teil des Änderungsbereichs (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien") vor dem Hintergrund des geringen Filter- und Puffervermögens der Grundwasserdeckschichten in der potenziellen Verunreinigung des Grundwassers durch potenzielle Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Oberflächenwasser Erheblichkeit / Konflikte Im Änderungsbereich selbst sind keine Oberflächengewässer betroffen. keine zu erwarten Westlich des Plangebiets fließt der "Rhein". Die Überflutungsflächen des Rheins

STECKBRIEF

Seite 6 von 8

Stand: 19.10.2020

Klima / Luft Erheblichkeit / Konflikte

Der Untersuchungsraum zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (1750 – 1800 Std./ Jahr). Die Jahresmitteltemperatur beträgt 10,1° C. Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung im Plangebiet auf. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei etwa 670 mm. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Klima und Luft (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein wird der zentrale (östliche) Teil des Änderungsbereichs als Siedlungsfläche dargestellt und bleibt ohne Bewertung. Dem südwestlichen und nördlichen Teil des Plangebiets kommt als klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit thermischer und/ oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion (vgl. REKLISO Zielsetzungen B1 und C1 - niedrige Priorität) eine mittlere Bedeutung zu.

Vorbelastung

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Klima und Luft (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplans liegt das Plangebiet im Südosten des Gebiets kleinflächig in einem Freiraumbereich mit stark erhöhten Luftbelastungsrisiken (vgl. REKLISO Zielsetzung A1 - hohe Priorität). Auch im Nordosten des Änderungsbereichs liegen nach dem Landschaftsrahmenplan Freiraumbereiche mit stark erhöhten Luftbelastungsrisiken. In Richtung Westen nehmen die Luftbelastungsrisiken ab und werden dementsprechend als "erhöht" (vgl. REKLISO Zielsetzung A1 - niedrige Priorität) dargestellt. Des Weiteren werden im Landschaftsrahmenplan im Nordosten des Geltungsbereichs Siedlungsflächen mit stark erhöhten Luft- und/ oder Wärmebelastungsrisiken (vgl. REKLISO Zielsetzung A2 - hohe Priorität) dargestellt.

Konflikte

Der Konfliktschwerpunkt ist im südlichen Teil des Änderungsbereichs (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien") durch zusätzliche Versiegelung bisher unversiegelter Flächen, verbunden mit einer geringen kleinklimatischen Beeinträchtigung im Gebiet, zu erwarten.

Im Bereich der geplanten Darstellung als Waldflächen sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

gering/ positive Auswirkungen STECKBRIEF

Seite 7 von 8

Stand: 19.10.2020

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich wird derzeit charakterisiert durch Wiederaufforstungsflächen im Norden sowie durch Flächen, die momentan teilweise noch rekultiviert werden und dementsprechend durch die andauernden Bauarbeiten geprägt sind.

Ausgangslage zur Definition der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sowie für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf Bebauungsplanebene ist allerdings die Fortschreibung des rechtsgültigen Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) "Fortschreibung Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Oberflächenabdichtung II – IV der Deponie Neuenburg" zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Oberflächenabdichtung der Deponie Neuenburg.

Die Wiederaufforstungsflächen im Änderungsbereich haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert, während im LBP für den südlichen Teil des Änderungsbereichs vor allem mittelwertige Biotopstrukturen (Grünland und Gehölze) berücksichtigt sind, die nach § 11 LWaldG aber den Status einer befristet umgewandelten Waldfläche haben.

Artenschutz

Für den südlichen Teil des Änderungsbereichs wurden eine Relevanzprüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange sowie eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Konflikte

Im südlichen Bereich (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien") besteht mittleres Konfliktpotenzial durch Eingriffe in geplante Biotopstrukturen mit mittlerer ökologischer Wertigkeit.

Im Bereich der geplanten Darstellung als Waldflächen sind hingegen positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Im südlichen Teil des Plangebiets ragt das Vogelschutzgebiet Nr. 8211401 "Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone" in den Änderungsbereich.

Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Südlich und westlich grenzt im Abstand von ca. 50 m das FFH-Gebiet Nr. 8311342 "Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg" an das Plangebiet an. Daran anschließend erstreckt sich das FFH-Gebiet Nr. 8111341 "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach".

Im Abstand von ca. 250 m erstreckt sich nordwestlich des Änderungsbereichs in Richtung Norden das Vogelschutzgebiet Nr. 8011401 "Rheinniederung Neuenburg – Breisach".

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde für den südlichen Teil des Änderungsbereichs eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt.

Konflikte

Durch die vorliegende Planung sind nach derzeitigem Planungsstand im südlichen Teil des Änderungsbereichs (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien") allenfalls geringe Beeinträchtigungen von Natura 2000-Lebensraumtypen bzw. -Arten zu erwarten.

Im Bereich der geplanten Darstellung als Waldflächen sind positive Auswirkungen zu erwarten.

mittel/ positive Auswirkungen

Erheblichkeit / Konflikte

Erheblichkeit / Konflikte

gering / positive Auswirkungen SEITE 8 von 8

Stand: 19.10.2020

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

(x)	geeignet; ggf. mit Auflagen bedingt geeignet	
()	ungeeignet	
Es ha	andelt sich um die Wiedernutzbarm	nachung einer Mülldeponie, sodass keine landwirtschaftli-

Es handelt sich um die Wiedernutzbarmachung einer Mülldeponie, sodass keine landwirtschaftlichen Flächen für den Solarpark in Anspruch genommen werden müssen. Deswegen wird die Fläche als geeignet eingestuft.

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Vorgaben für die Bebauungsplanung

Struktur baulicher Anlagen:	Die Solarmodule sind so anzuordnen, dass der Verkehr auf der Autobahn nicht beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen sollen nicht übermäßig in Erscheinung treten. Die Versiegelung der Flächen soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.
Grünordnung:	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist für den Bereich Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien" sowie für den Bereich "Grünflächen" ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan zu erstellen.

Textteil

Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenburg am Rhein für den Bereich "Solar-Strom-Park" Teil II

Feststellungsbeschluss Stand 19.10.2020

Auftraggeber:

Stadt Neuenburg am Rhein

Rathausplatz 5

79395 Neuenburg am Rhein

Verfasser:

Freiraum- und LandschaftsArchitektur

Dipl. Ing. (FH) Ralf Wermuth

Hartheimer Straße 20

79427 Eschbach

Bearbeitet:

Wiedermann

23.01.2020

Überarbeitet:

Wiedermann

25.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung4
1.1	Planung und Ziele der punktuellen Planänderung des FNPs4
1.2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts4
1.3	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen 5
2	Bestandsaufnahme Umweltbelange6
2.1	Vorbemerkung6
2.2	Arten und Biotope7
2.3	Geologie/ Boden 8
2.4	Fläche 10
2.5	Klima/ Luft10
2.6	Wasser11
2.6.1 2.6.2	Grundwasser11 Oberflächenwasser11
2.7	Landschaftsbild12
2.8	Erholung
2.9	Mensch/ Wohnen 13
2.10	Kultur- und Sachgüter14
2.11	Sparsame Energienutzung14
2.12	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung 14
3	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen15
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht - Durchführung der Planung16
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
4.2	Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)17
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht- Durchführung der Planung17

Seite 3 von 20

5	Umweltüberwachung (Monitoring)	17
6	Darstellung der Alternativen	18
7	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten	
8	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	18
9	Flächensteckbrief	18
10	Quellen	19

1 Einleitung

UMWELTBERICHT

1.1 Planung und Ziele der punktuellen Planänderung des FNPs

Hinsichtlich der Planung und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird auf die Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

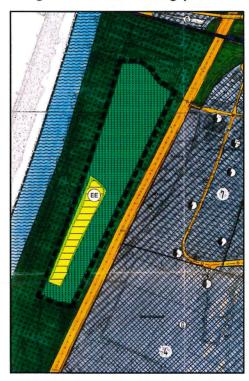


Abb. 1: Abgrenzung des Änderungsbereichs am westlichen Siedlungsrand von Neuenburg am Rhein (schwarz umrandet)

1.2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend BauGB vom 03. November 2017 ist für alle FNP-Fortschreibungen und Änderungen, die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der FNP-Änderung öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 (5) BauGB sind, um eine "... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...", unter anderem auch die "... Belange des Umweltschutzes,

des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a (3) BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.3 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie der Ebene der kommunalen Gesamtplanung zu beachten. Im Rahmen der Erarbeitung auf Grundlage der Naturschutzgesetz-Novellierung und der Pflicht zur Umweltprüfung werden diese Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte	
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vo	rgaben	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 13.05.2019	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landespflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter.	
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung	
§§ 33 und 34 BNatSchG	NATURA 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten	
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010, gültig seit 01.04.2011	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen	

Seite 6 von 20

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte		
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vo	rgaben		
§§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes u. der Landschaftspflege		
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken		
g z Abs. 4 baugb	Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanver- fahren		
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i.d.F. vom 14.12.2004, zu- letzt geändert am 17.12.2009	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Boden.		
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i.d.F. vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 28.11.2018	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.		
Landesplanung			
Landesentwicklungsplan BW 2002	Ziele der räumlichen Entwicklung Baden- Württembergs		
Regionalplanung			
Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Januar 2019)	u.a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen		
Landschaftsrahmenplan Südlicher Ober- rhein (Stand September 2013)	u.a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund		

2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestanderfassung erfolgt zum einen auf der Grundlage bereits verfügbarer Daten wie dem Regionalplan Südlicher Oberrhein oder der Umweltdatenbank (UDO) der Landesanstalt

Seite 7 von 20

für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), zum anderen werden die Ergebnisse örtlicher Begehungen berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme erfasst den derzeitigen Umweltzustand, der sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammensetzt.

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z. B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichen.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Bestand

Der Änderungsbereich wird derzeit charakterisiert durch Wiederaufforstungsflächen im Norden sowie durch eine Fläche im Süden, die momentan teilweise noch rekultiviert wird und dementsprechend durch die andauernden Bauarbeiten geprägt ist.

Ausgangslage zur Definition der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sowie für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf Bebauungsplanebene ist die Fortschreibung des rechtsgültigen Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) "Fortschreibung Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Oberflächenabdichtung II – IV der Deponie Neuenburg" (Wattendorf 2016) zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Oberflächenabdichtung der Deponie Neuenburg. Die Wiederaufforstungsflächen im Änderungsbereich haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert, während im LBP für den südlichen Teil des Änderungsbereichs mittel- (Grünland) bis hochwertige (Gehölze) Biotopstrukturen berücksichtigt sind, die nach § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) aber den Status einer befristet umgewandelten Waldfläche haben.

Schutzgebiete

UMWELTBERICHT

Vogelschutzgebiet: Im südlichen Teil des Plangebiets ragt das Vogelschutzgebiet Nr.
 8211401 "Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone" in den Geltungsbereich.

Weitere Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000- oder Naturschutzgebiete) sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung:

- FFH-Gebiete: Südlich und westlich grenzt im Abstand von ca. 50 m das FFH-Gebiet Nr. 8311342 "Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg" an das Plangebiet an. Daran anschließend erstreckt sich das FFH-Gebiet Nr. 8111341 "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach".
- Vogelschutzgebiet: Im Abstand von ca. 250 m erstreckt sich nordwestlich des Änderungsbereichs in Richtung Norden das Vogelschutzgebiet Nr. 8011401 "Rheinniederung Neuenburg Breisach".
- § 30 BNatSchG Biotope: Etwa 40 m östlich des Plangebiets befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 281113155505 "Gehölzstreifen O der Deponie SW von Neuenburg". Im Abstand von 50 m liegt das Biotop Nr. 281113153067 "Ei-Li-Wald SW Neuenburg". Im Abstand von 90 m befindet sich westlich des Plangebiets das Biotop Nr. 181113150001 "Rhein (w. und n. Neuenburg)".

Da das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone" den Änderungsbereich berührt und das FFH-Gebiet "Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg" potenziell eine funktionsräumliche Beziehung zum Gebiet hat, wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Tiere

Für das Plangebiet wurde eine Relevanzprüfung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange sowie eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt.

2.3 Geologie/Boden

Vorbemerkung

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-

Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (Bodenschutz 24, Dez. 2012).

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- > Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für naturnahe Vegetation.

Bestand

Geologie: Gemäß der Digitalen Geologischen Karte des LGRB (Maßstab 1 : 50.000) liegen im Änderungsbereich als geologisches Ausgangssubstrat "Anthropogene Ablagerungen (Aufschüttung, Auffüllung)" vor.

Boden: In der Digitalen Bodenkarte des LGRB (Maßstab 1 : 50.000) wird der im Änderungsbereich vorherrschende Bodentyp als "Auftrag (Deponie, Halde)" dargestellt.

Vorbelastung

Der Änderungsbereich ist durch die Nutzung als Deponie vorbelastet.

Bewertung

Nach der digitalen Bodenkarte von Baden-Württemberg handelt es sich um anthropogen stark veränderte bzw. beeinträchtigte Böden. In solchen Fällen ist es zulässig, die Böden in Bezug auf deren Funktionserfüllung (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für naturnahe Vegetation) pauschal der Bewertungsklasse 1 (gering) zuzuordnen (vgl. Kapitel 4.1 in "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", LUBW 2012).

Auch in Anlehnung an Wattendorf (2016) werden die Funktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Filter und Puffer für Schadstoffe" jeweils der Bewertungsklasse 1,0 zugeordnet; gleichzeitig wird die Funktion "Standort für naturnahe Vegetation" als hoch (Bewertungsklasse 3,0) eingeschätzt, wobei die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch dementsprechend nicht erreicht wird.

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Boden (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplans ist der Großteil des Änderungsbereichs als Bereich ohne bodenkundliche Informationen dargestellt und verbleibt ohne Bewertung. Dieser Bereich ist gleichzeitig als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dargestellt. Das südliche Drittel des Änderungsbereichs wird als Bereich ohne

Seite 10 von 20

Funktionserfüllung für das Schutzgut Boden (versiegelte Flächen) dargestellt und hat gemäß dem Landschaftsrahmenplan keine bzw. eine sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut.

2.4 Fläche

UMWELTBERICHT

Bestand

Die Fläche von insgesamt ca. 10,44 ha ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für Ver- und Entsorgung (Bestand) mit der Zweckbestimmung "Abfallentsorgung" dargestellt.

Der Änderungsbereich hat nach § 11 LWaldG den Status einer befristet umgewandelten Waldfläche.

2.5 Klima/Luft

Bestand

Der Untersuchungsraum zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (1750 – 1800 Std./ Jahr). Die Jahresmitteltemperatur beträgt 10,1° C. Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung im Plangebiet auf. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten.

Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei etwa 670 mm. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Vorbelastung

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Klima und Luft (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplans liegt das Plangebiet im Südosten des Gebiets kleinflächig in einem Freiraumbereich mit stark erhöhten Luftbelastungsrisiken (vgl. REKLISO Zielsetzung A1 - hohe Priorität). Auch im Nordosten des Änderungsbereichs liegen nach dem Landschaftsrahmenplan Freiraumbereiche mit stark erhöhten Luftbelastungsrisiken. In Richtung Westen nehmen die Luftbelastungsrisiken ab und werden dementsprechend als "erhöht" (vgl. REKLISO Zielsetzung A1 niedrige Priorität) dargestellt. Des Weiteren werden Landschaftsrahmenplan im Nordosten des Geltungsbereichs Siedlungsflächen mit stark erhöhten Luft- und/ oder Wärmebelastungsrisiken (vgl. REKLISO Zielsetzung A2 - hohe Priorität) dargestellt.

Bewertung

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Klima und Luft (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein wird der zentrale (östliche) Teil des Änderungsbereichs als Siedlungsfläche dargestellt und bleibt ohne Bewertung. Dem südwestlichen und nördlichen Teil des Plangebiets kommt als klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit thermischer und/ oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion (vgl. REKLISO Zielsetzungen B1 und C1 - niedrige Priorität) eine mittlere Bedeutung zu.

2.6 Wasser

UMWELTBERICHT

2.6.1 Grundwasser

Vorbemerkung

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Bestand

Der Oberrheingraben stellt das größte Grundwasser-Reservoir von Baden-Württemberg dar. Der Grundwasserstrom im Bereich der Niederterrasse ist ein wichtiges und überregional bedeutendes Trinkwasserreservoir. Die Grundwasserfließrichtung ist Nordwest, Nordnordwest.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des geringen Filter- und Puffervermögens der vorbelasteten Böden ergeben sich relativ hohe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.

Schutzgebiet

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet Nr. 315132 "WSG-Neuenburg TB Grißheim II" an.

Bewertung

Nach dem Landschaftsrahmenplan kommt dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung als Bereich mit sehr großen Grundwasservorkommen (Lockergesteinsbereich des Oberrheingrabens und der Zuflüsse) zu.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

2.6.2 Oberflächenwasser

Im Änderungsbereich selbst sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Westlich des Plangebiets fließt der "Rhein". Die Überflutungsflächen des Rheins liegen nicht im Änderungsbereich.

2.7 Landschaftsbild

Bestand

Der Änderungsbereich liegt westlich der Innenstadt von Neuenburg am Rhein, zwischen der "A 5" im Osten und dem "Rhein" mit vorgelagertem Leinpfad im Westen.

Der Bereich erstreckt sich nahezu über die gesamte Deponie von Neuenburg am Rhein, von deren Kuppe aus man in Richtung Osten über die Niederterrassenlandschaft und Vorbergzone bis hin zu den Erhebungen des Schwarzwalds blicken kann. In Richtung Westen hat man einen Blick bis zu den in der Ferne liegenden Vogesen.

Im südlichen Teil des Änderungsbereichs findet momentan die Rekultivierung der Deponie statt, wodurch das Landschaftsbild in diesem Bereich von den andauernden Bodenarbeiten geprägt wird. Der nördliche Teil des Bereichs wiederum besteht aus rekultivierten Deponieflächen, die bereits wiederbewaldet sind.

Anschließend an den Änderungsbereich befinden sich im Süden ein Überschwemmungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Weil-Breisach des Integrierten Rheinprogramms (IRP) sowie eine Eichen-Lindenwald-Fläche. Auch nördlich schließen sich weitere Waldflächen an das Plangebiet an.

Vorbelastung

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich wird durch die Trenn- und Zerschneidungswirkung sowie die Lärmemissionen der "A 5" beeinträchtigt. Eine weitere Vorbelastung stellen die Gewerbe- und Industrieflächen von Neuenburg am Rhein, die sich östlich des Plangebiets erstrecken.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung", Blatt Süd, Stand September 2013) liegt das Plangebiet in einem Lärmkorridor (Bereiche mit Schallpegel > 50 dB (A) für Straßentrassen und Gewerbelärm bezogen auf den 24h-Tageszeitraum (LDEN)) längs der "A 5".

Bewertung

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung", Blatt Süd, Stand September 2013) wird der südliche Teil des Änderungsbereichs als "stark naturferner bis naturfremder, d.h. stark baulich geprägter bzw. überwiegend versiegelter Bereich" dargestellt und hat vor diesem Hintergrund keine bzw. eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Der nördliche, bereits wiederbewaldete Teil des Änderungsbereichs wird als "sonstiges Waldgebiet" als Bereich mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild abgebildet.

2.8 Erholung

UMWELTBERICHT

Bestand

Der Änderungsbereich liegt westlich der Innenstadt von Neuenburg am Rhein, zwischen der "A 5" im Osten und dem "Rhein" mit vorgelagertem Leinpfad im Westen. Der Bereich erstreckt sich nahezu über die gesamte Deponie von Neuenburg am Rhein. Im südlichen Teil des Änderungsbereichs findet momentan die Rekultivierung der Deponie statt, wodurch der Bereich dort von den andauernden Bodenarbeiten geprägt wird. Der nördliche Teil des Bereichs wiederum besteht aus rekultivierten Deponieflächen, die bereits wiederbewaldet sind.

Es befinden sich keine Erholungseinrichtungen oder für die landschaftsbezogene Erholung relevante Wegeverbindungen im unmittelbaren Änderungsbereich. Der westlich gelegene Leinpfad wird als Spazier-, Wander- und Radweg sehr häufig frequentiert.

Vorbelastung

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung", Blatt Süd, Stand September 2013) liegt der Bereich in einem Lärmkorridor (Bereiche mit Schallpegel > 50 dB (A) für Straßentrassen und Gewerbelärm bezogen auf den 24h-Tageszeitraum (LDEN)) längs der "A 5".

Bewertung

Aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität als allgemein nicht zugänglicher Bereich hat der südliche Teil des Plangebiets laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung", Blatt Süd, Stand September 2013) auch unabhängig von Landschaftsstruktur und Nutzung (Deponie als "stark naturferner bis naturfremder, d.h. stark baulich geprägter bzw. überwiegend versiegelter Bereich") keine bzw. eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Waldgebiet im Norden des Änderungsbereichs hat gemäß den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan eine mittlere Bedeutung für die kleinräumige Erlebnisqualität.

2.9 Mensch/ Wohnen

Bestand

Der Änderungsbereich liegt westlich der Innenstadt von Neuenburg am Rhein, zwischen der "A 5" im Osten und dem "Rhein" im Westen.

Das nächste Wohngebiet liegt in etwa 700 m östlicher Entfernung zum Plangebiet.

Vorbelastung

UMWELTBERICHT

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung", Blatt Süd, Stand September 2013) liegt das Plangebiet in einem Lärmkorridor (Bereiche mit Schallpegel > 50 dB (A) für Straßentrassen und Gewerbelärm bezogen auf den 24h-Tageszeitraum (LDEN)) längs der "A 5".

Bewertung

Es befinden sich keine Wohngebiete in der näheren Umgebung des Plangebiets.

2.10 Kultur- und Sachgüter

Bestand

Im Plangebiet befindet sich ein Standort (Nr. 5630) der ehemaligen Westbefestigung. Die Westbefestigung wird im Denkmalschutzgesetz (DSchG) als Ganzes als Kulturdenkmal angesehen.

Westlich des Plangebiets befinden sich im Bereich der Feldhecke zwischen dem Böschungsfuß der Deponie und dem Leinpfad Laufgräben, die die einzelnen Bunkeranlagen der ehemaligen Westwallbefestigung miteinander verbunden haben.

Bewertung

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Boden (Blatt Süd, Stand September 2013) des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein ist der nördliche Teil des Änderungsbereichs als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dargestellt.

2.11 Sparsame Energienutzung

Mit der vorliegenden Planung soll auf der Bebauungsplanebene eine Photovoltaikanlage entwickelt werden.

2.12 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Für Informationen zur Ver- und Entsorgung wird auf die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Aus- prägung des Woh- numfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserliefe- rant und ggf. zur Trinkwassersiche- rung	Steuerung der Luft- qualität und des Mikroklimas. Beein- flussung des Woh- numfeldes und des Wohlbefinden	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelas- tung und Eutro- phierung, Artenver- schiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewe- sen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Struk- turveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaf- ten	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneu- bildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklima z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschafts-	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftsele- ment	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z.B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht - Durchführung der Planung

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen beschreibbar, da konkrete planerische Aussagen noch nicht bekannt sind. Die Nutzungstypen wiederum können sich weiter kategorisieren lassen und zwar in solche, bei denen z.B. bauliche Aktivitäten zu erwarten sind oder solche, die bestehende Freiräume sichern oder durch Nutzungsänderungen zukünftige Frei- oder Grünflächen vorsehen.

Es werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z.B. durch die Erschließung erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Für die Umweltbelange Arten und Biotope:

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
- Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Biotopvernetzungsfunktionen
- Einschränkung der biologischen Vielfalt

Für den Umweltbelang Boden:

Verlust und Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen

Für die Umweltbelange Klima/ Luft:

Veränderung der Durchlüftungsfunktion

Für den Umweltbelang Wasser:

- Einschränkung der Grundwasserneubildungsfunktion
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Für die Umweltbelange Landschaftsbild/ Erholung:

- Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion
- Einschränkung des Erholungswertes der freien Landschaft

Für den Umweltbelang Mensch:

Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Für das Umweltbelang Kultur- und Sachgüter:

Beeinträchtigungen erhaltenswerter Bestandteile der Kulturlandschaft

Darüber hinaus sind im Rahmen des Umweltberichts die Auswirkungen auf die sonstigen Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darzustellen:

- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von potenziellen FFH-/ Vogelschutzgebieten
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Darstellung von Fachplänen insbesondere Festsetzungen und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes
- Erhaltung der Luftqualität

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ im Flächensteckbrief (siehe Kap. 9). Dabei werden die schutzgutbezogenen Funktionen aufgegriffen und vor dem Hintergrund der wesentlichen negativen Umweltauswirkungen entsprechend eingeschätzt.

4.2 Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Für das Plangebiet wurden eine Relevanzprüfung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange sowie eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

In der Begründung des Flächennutzungsplans wird bereits auf die Erforderlichkeit der Ausweisung eingegangen. Bei Verzicht der vorgesehenen Planung wäre die Umsetzung des rechtsgültigen LBP "Fortschreibung Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Oberflächenabdichtung II – IV der Deponie Neuenburg" und die damit einhergehende Wiederaufforstung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

5 Umweltüberwachung (Monitoring)

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung, ermittelt worden sind.

Seite 18 von 20

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z. B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten und unvorhergesehene Umweltauswirkungen.

Weitergehende Angaben und Maßnahmen zur Umsetzung des Monitoring werden auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

6 Darstellung der Alternativen

Betreffend der Fragestellung alternativer Standorte bzw. der Standortbegründung wird auf die Ausführungen im städtebaulichen Teil der Begründung verwiesen.

7 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs am westlichen Siedlungsrand von Neuenburg am Rhein ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Aussagen zu notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen können im derzeitigen Planungsstand noch nicht getroffen werden. Dies ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umwelterheblicher Auswirkungen werden im Steckbrief im Anhang aufgeführt.

9 Flächensteckbrief

Für den geplanten Bereich der punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird ein sogenannter Flächensteckbrief erstellt, in welchem sowohl die städtebaulichen als auch die landschaftsökologischen Kriterien untersucht und bewertet werden.

Dieser Steckbrief erfüllt für den Umweltbericht die zentrale Aufgabe der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, nach der die Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet werden müssen.

10 Quellen

UMWELTBERICHT

- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).
- Flächennutzungsplan der Stadt Neuenburg am Rhein in der seit 1998 wirksamen Fassung.
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte Süd, Atlas und Textband.
- Landschaftsökologie und Planung Bruns (1998): Landschaftsplan der Stadt Neuenburg am Rhein.
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- LGRB (2020): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000
- LGRB (2020): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg M 1: 50.000
- Jenne (2005): Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Oberflächenabdichtung II – IV der Deponie Neuenburg (Anlage zur Genehmigungsplanung). Entwurf (Endgültige Fassung).
- Wattendorf (2016): Fortschreibung Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Oberflächenabdichtung II IV der Deponie Neuenburg.
- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg):
 Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/

Seite 20 von 20

- Kartenviewer des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): http://maps.lgrb-bw.de/
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer
- GIS-Zentrum LKBH (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald): http://lra-bhs.maps.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=fe8d419886da419c8a9acbccf719a8ad
- Landesmedienzentrum Baden-Württemberg: http://geo.lmz-bw.de/klima-bw/

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6a ABS. 1 BAUGB

Stand: 19.10.2020 (Stand Feststellung)

Seite 1 von 5

1 ALLGEMEINES

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 19.10.2020 vom Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein beschlossen. Gemäß § 6a BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 VERFAHREN

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im zweistufigen Planungsverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Solar-Strom-Park".

Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für die derung des Flächennutzungsplans "Solar-Strom-Park". 10.02.2020 Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der 12. Änderung chennutzungsplans und beschließt die Durchführung der tigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. 02.03.2020 – Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichk § 3 Abs. 1 BauGB. Anschreiben vom	g des Flä- Frühzei- eit gem.
chennutzungsplans und beschließt die Durchführung der tigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. 02.03.2020 – Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichk § 3 Abs. 1 BauGB.	Frühzei- · · · eit gem.
09.04.2020 § 3 Abs. 1 BauGB.	
Anschreiben vom Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träg-	
25.02.2020 mit licher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Frist bis zum 09.04.2020	er öffent-
08.06.2020 Behandlung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegang Stellungnahmen. Der Gemeinderat billigt den Entwurf der derung des Flächennutzungsplans und beschließt die Durung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs.	r 12. Än- urchfüh-
06.07.2020 – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB 11.08.2020	
Anschreiben vom 25.06.2020 mit 5.05.2020 mit 6.05.2020 mit 7.05.2020 Erist bis zum 11.08.2020 Erist bis zum 6.05.2020 Erist bis zum 7.05.2020 Erist bi	er Belan-
19.10.2020 Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingega Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss fü Änderung des Flächennutzungsplans.	

3 UMWELTBELANGE

Der Umweltbericht vom Büro Freiraum- und LandschaftsArchitektur aus Eschbach ist ein Teil der Begründung. In diesem wurden die Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Inhalte des Änderungsverfahrens für die Schutzgüter Arten und Biotope / Schutzgebiete,

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6a ABS. 1 BAUGB

Stand: 19.10.2020 (Stand Feststellung)

Seite 2 von 5

Boden, Fläche, Klima und Luft, Wasser, Landschaft und Erholung, Mensch sowie Kulturund Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen allen genannten Schutzgütern beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammengefasst.

Belange der Umwelt und Art und Weise der Berücksichtigung

Arten und Biotope / Schutzgebiete

Der Änderungsbereich wird derzeit charakterisiert durch Wiederaufforstungsflächen im Norden sowie durch eine Fläche im Süden, die momentan teilweise noch rekultiviert wird und dementsprechend durch die andauernden Bauarbeiten geprägt ist.

Laut landschaftspflegerischem Begleitplan zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Oberflächenabdichtung der Deponie Neuenburg haben die Wiederaufforstungsflächen im Änderungsbereich einen hohen naturschutzfachlichen Wert, während für den südlichen Teil des Änderungsbereichs mittel- (Grünland) bis hochwertige (Gehölze) Biotopstrukturen berücksichtigt sind, die nach § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) aber den Status einer befristet umgewandelten Waldfläche haben.

Schutzgebiete

Da das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone" den Änderungsbereich berührt und das FFH-Gebiet "Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg" potenziell eine funktionsräumliche Beziehung zum Gebiet hat, wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Tiere

Für das Plangebiet wurde eine Relevanzprüfung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange sowie eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Im südlichen Bereich (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien") besteht mittleres Konfliktpotenzial durch Eingriffe in geplante Biotopstrukturen mit mittlerer ökologischer Wertigkeit; für Natura 2000-Lebensraumtypen bzw. -Arten sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Bereich der geplanten Darstellung als Waldflächen sind hingegen positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Geologie / Boden

Der Konfliktschwerpunkt ergibt sich im südlichen Bereich (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien") durch die anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung offener, bereits vorbelasteter Böden. Die Versiegelung von Böden bedeutet den vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0.

Im Bereich der geplanten Darstellung als "Grünflächen" und "Waldflächen" sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Fläche

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche von ca. 10,44 ha als Fläche für Verund Entsorgungsanlagen (Bestand) mit der Zweckbestimmung "Abfallentsorgung" dargestellt. Der Änderungsbereich hat nach § 11 LWaldG den Status einer befristet umgewandelten Waldfläche.

Der Konfliktschwerpunkt liegt im südlichen Bereich (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien", geplante Grünfläche) in der Beanspruchung von Waldflächen, die wiederum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kompensiert werden müssen. Im Bereich der geplanten Darstellung als Waldflächen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6a ABS. 1 BAUGB

Stand: **19.10.2020** (Stand Feststellung)

Seite 3 von 5

Klima / Luft

Nach der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein zum Schutzgut Klima und Luft wird der zentrale Teil des Änderungsbereichs als Siedlungsfläche dargestellt und bleibt ohne Bewertung. Dem südwestlichen und nördlichen Teil des Plangebiets kommt als klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit thermischer und / oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion eine mittlere Bedeutung zu.

Das Konfliktpotenzial ist gering, der Konfliktschwerpunkt liegt im südlichen Teil des Änderungsbereichs (Versorgungsfläche) durch zusätzliche Versiegelung bisher unversiegelter Flächen. Im Bereich der geplanten Darstellung als Waldflächen sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Wasser

<u>Grundwasser</u>

Aufgrund des geringen Filter- und Puffervermögens der vorbelasteten Böden ergeben sich relativ hohe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet Nr. 315132 "WSG-Neuenburg TB Grißheim II" an.

Nach dem Landschaftsrahmenplan kommt dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung als Bereich mit sehr großen Grundwasservorkommen zu. Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Ein geringer Konflikt besteht im südlichen Teil des Änderungsbereichs (Versorgungsfläche) vor dem Hintergrund des geringen Filter- und Puffervermögens der Grundwasserdeckschichten in der potenziellen Verunreinigung des Grundwassers durch potenzielle Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen.

Oberflächenwasser

Im Änderungsbereich selbst sind keine Oberflächengewässer betroffen. Westlich des Plangebiets fließt der Rhein. Die Überflutungsflächen des Rheins liegen nicht im Änderungsbereich.

Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Landschaftsbild und Erholung

Es befinden sich keine Erholungseinrichtungen oder für die landschaftsbezogene Erholung relevante Wegeverbindungen im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe.

Gemäß Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein hat der südliche Teil als allgemein nicht zugänglicher Bereich auch unabhängig von Landschaftsstruktur und Nutzung (Deponie) keine bzw. eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild; das Waldgebiet im Norden des Änderungsbereichs hat eine mittlere Bedeutung für die kleinräumige Erlebnisqualität und für das Landschaftsbild.

Das Konfliktpotenzial wird als gering eingeschätzt, durch die Planung sind positive Auswirkungen aufs Landschaftsbild und Erholungsfunktion zu erwarten.

Mensch / Wohnen

Das Konfliktpotenzial ist als gering einzustufen. Es befinden sich keine Wohngebiete in der näheren Umgebung des Plangebiets. Die Photovoltaikanlagen sind so aufzustellen, dass keine Beeinträchtigung des Verkehrs zu befürchten ist.

Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befindet sich ein Standort (Nr. 5630) der ehemaligen Westbefestigung, die im Denkmalschutzgesetz (DSchG) als Ganzes als Kulturdenkmal angesehen wird. Westlich des Plangebiets befinden sich Laufgräben, die die einzelnen Bunkeranlagen

Stand: 19.10.2020 (Stand Feststellung)

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6a ABS. 1 BAUGB

Seite 4 von 5

der ehemaligen Westwallbefestigung miteinander verbunden haben.

Nach der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein zum Schutzgut Boden ist der nördliche Teil des Änderungsbereichs als Archiv der Naturund Kulturgeschichte dargestellt.

Es sind keine Konflikte zu erwarten.

4 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Von Seiten der Bürgerinnen und Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5 BEHÖRDENBETEILIGUNG

Insbesondere wird auf den Abwägungsvorgang (Anregungen und Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag zur Frühzeitigen Beteiligung und Offenlage) verwiesen.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Verhältnis der Bauleitplanung zur Planfeststellung Die vorliegende Bauleitplanung darf der vorangegangenen Fachplanung nicht zuwider laufen. Eine Beteiligung der zuständigen Planfeststellungsbehörde und eine Aussage zur Verträglichkeit mit dem Planfeststellungsbeschluss sind notwendig. Die Deponienutzung hat weiterhin Vorrang.	In der Begründung werden zum Verhältnis der Bauleitplanung zur Planfeststellung klarstellende Aussagen aufgenommen. Die zuständige Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2 des Regierungspräsidiums) wurde am Verfahren beteiligt und hat ihre Zustimmung erteilt. In der Begründung wird klargestellt, dass die Deponienutzung weiterhin Vorrang hat. Weiteres soll durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden.
Waldumwandlungserklärung Für die Änderung des Flächennut- zungsplans sind eine Waldum- wandlungserklärung mit Umwelt- verträglichkeitsprüfung sowie ein forstrechtlicher Ausgleich (Ersatz- aufforstung) notwendig.	Die erforderliche Waldumwandlungserklärung liegt zum Feststellungsbeschluss vor. Der Umfang und der Standort der Ersatzaufforstung wurden mit den zuständigen Behörden abgestimmt.
Besucherzentrum Aus den Unterlagen soll hervorgehen, welchen Bezug das Besucherzentrum zur Hauptnutzung haben wird.	In der Begründung wird erläutert, dass das Besucherzentrum der Hauptnutzung untergeordnet sein soll.
Kampfmittel Eine Untersuchung auf Kampfmittelbelastung wird empfohlen.	Auf eine derartige Untersuchung wird verzichtet, da durch zahlreiche Aufschüttungen im Rahmen der jahrelangen Deponienutzung, die Gefahr, die von Kampfmitteln im Plangebiet ausgehen könnte, als sehr gering eingestuft wird.
Blendwirkung Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der BAB 5 durch Blendwirkung soll vermieden werden.	Die Blendwirkung ist kein Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanänderung, deswegen soll die Thematik entweder auf Bebauungsplanebene oder durch vertragliche Vereinbarung mit dem Solarparkbetreiber oder durch Auflagen auf Baugenehmigungsebene abgearbeitet werden.

Stand: 19.10.2020

(Stand Feststellung)

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6a ABS. 1 BAUGB

Seite 5 von 5

6 PLANUNGSALTERNATIVEN

Die Standortalternativenprüfung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Neuenburg am Rhein erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Nutzung von Flächen ohne zusätzlichen oder nur geringem Landverbrauch (Flächenrecycling)
- Verfügbare Flächen, die bereits einer anderweitigen Nutzung unterliegen ohne dass ein Interessenkonflikt mit der bisherigen Nutzung entsteht
- Anschluss an die technische Infrastruktur und Verkehrsanbindung
- Exponierte Topographie
- Keine Verschattung durch vorhandene Gebäude, Bäume oder anderen Bewuchs
- Voraussetzungen für die Fördermöglichkeit nach EEG
- Keine Konflikt mit dem Regionalplan (Lage außerhalb der regionalen Grünzäsur oder des regionalen Grünzugs)

Nach eingehender Prüfung der genannten Kriterien wurde nur der Standort auf der ehemaligen Mülldeponie als geeignet angesehen.

Durch die auf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aufbauende Bebauungsplanaufstellung "Solar-Strom-Park" kann die Stadt Neuenburg am Rhein die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Solar-Strom-Parks schaffen.

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB Schwabentorring 12, 79098 Freiburg Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de